Feststellung der UVP-Pflicht von forstlichen Vorhaben (Waldumwandlung) gemäß § 7 UVPG

Vorhaben	
Fläche der Waldumwandlung nach §§ 9, 10 LWaldG in ha	4,9984 ha
Flurstück Nr.	Flurstücke 414, 408/2, 410,417 Waldrennach, 696/6 Neuenbürg sowie 528 und 503 Langenbrand
Gemarkung	Waldrennach, Stadt Neuenbürg und Langenbrand
Gemeinde	Stadt Neuenbürg und Gemeinde Schömberg
mögliche kumulierende Vorhaben (vgl. §§ 10 bis 12 UVPG) Sofern gegeben, bitte erläutern	Der am nächsten gelegene Windpark, der von einem anderen Betreiber unterhalten wird, ist ca. 4.600 m vom geplanten Windpark entfernt. Kumulierende Vorhaben im Sinne der §§ 10 bis 12 UVPG, 2017 liegen demnach nicht vor.
Vorhabenträger	

Vorprüfung bei Neuvorhaben gemäß § 7 UVPG; Anlage 1 des UVPG „UVP-pflichtige Vorhaben“	
Waldumwandlung nach §§ 9, 10 LWaldG <u>von 1 ha bis weniger als 5 ha</u> (Nr. 17.2.3 der Anlage 1)	**Waldumwandlung nach §§ 9, 10 LWaldG <u>von 5 ha bis weniger als 10 ha</u>** (Nr. 17.2.2 der Anlage 1)
standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls	**allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls**
☒	☐
Frage: Sind auf Grund der Waldumwandlung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten? Die Folgenutzung ist für die Beurteilung unerheblich.	
überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der **<u>Prüfstufe 1</u>** *(immer auszufüllen)* Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten **<u>Kriterien 1-11</u>** (gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG) **<u>Prüfstufe 2</u>** *(nur bei Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten in Prüfstufe 1 auszufüllen)* **<u>Kriterien 12-27</u>** (gemäß Anlage 3 des UVPG)	überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der **<u>Kriterien 1-27 (Prüfstufen 1+2)</u>** (gemäß Anlage 3 des UVPG)
Die Frage nach erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ist im Hinblick auf nachfolgende Schutzgüter (s. § 2 (1)) zu beurteilen: **Menschen** – insbes. **menschliche Gesundheit** *(neu)*, **Tiere**, **Pflanzen** und **biologische Vielfalt** *(neu)*, **Fläche** *(neu)*, **Boden**, **Wasser**, **Luft**, **Klima** (Klimaschutz, Klimaanpassung, Energieeffizienz), **Landschaft**, **Kultur**- und **Sachgüter**	

Unterlagen
der Vorprüfung liegen nachfolgend aufgelistete Unterlagen bzw. Daten zu Grunde:
Zur Erstellung der forstrechtlichen standortbezogenen UVP-Vorprüfung wurde auf folgende Unterlagen zurückgegriffen, die der Vorhabenträger, die Baywa r.e. Wind GmbH, im Zuge des BImSch-Verfahrens zum geplanten Windpark Langenbrander Höhe/Hirschgarten erstellt hat. UVP-Bericht 2018 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), 2018 FFH-Verträglichkeitsstudie, 2018 Landschaftsbildanalyse, 2018 sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, 2018.
<u>Prüfstufe 1</u> **Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten** *gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG*
Betroffenheit und ggf. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

1	Natura 2000-Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)	*Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter*

	FFH-Gebiete Vogelschutzgebiete	Es befinden sich keine FFH- und Vogelschutzgebiete innerhalb des vom Vorhaben beanspruchten Raumes und dessen 500 m Umfeld. Die am nächsten zum Windpark liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete die windkraftrelevante Vogel- und/oder Fledermausarten in den Erhaltungszielen führen befinden sich 790 m und mehr vom geplanten Windpark entfernt. Es handelt sich dabei um folgende FFH-Gebiete: **Nr. Gebietsname Entfernung zum Windpark** 7117-341 FFH-Gebiet „Bocksbach und obere Pfinz 5.000 m 7116-341 FFH-Gebiet „Albtal mit Seitentälern“ 4.200 m 7118-341 FFH-Gebiet „Würm-Nagold-Pforte“* 790 m 7217-341 FFH-Gebiet „Eyach“ 1.100 m 7317-341 FFH-Gebiet „Kleinenztal und Schwarzwald-randplatten“ 2.800 m Wie in einer FFH-Verträglichkeitsstudie nachgewiesen wurde, sind vorhabenbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der zu betrachtenden FFH- und Vogelschutzgebiete zu erwarten. Dies ist dadurch zu begründen, dass es • vorhabenbedingt zu keinen direkten Flächeninanspruchnahmen, Erstzerschneidungen, Zerschneidungen, stofflichen Einträgen oder anderen möglichen Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen kommt und daher die maßgeblichen Bestandteile der jeweiligen FFH-Gebiete erhalten bleiben. • die Abstände des geplanten Windparks Langenbrander Höhe zu den FFH-Gebieten mit windkraftrelevanten Arten wie Bocksbach und obere Pfinz, Albtal und Seitentäler sowie Kleinenztal und Schwarzwaldrandplatten mehr als 4.000 m betragen. Damit befinden sich diese Gebiete außerhalb der regelmäßig von den drei Fledermausarten Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr und Wimperfledermaus genutzten Areale. • Alle drei Fledermausarten sind aufgrund ihres tiefen und/oder strukturgebundenen Flugverhaltens gegenüber Kollisionen mit WEA gering empfindlich. Zudem sind am Standort des Windparks die beiden Arten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus jeweils nur in geringen Aktivitätsdichten, die Wimperfledermaus überhaupt nicht nachgewiesen worden. Daher ist eine betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr und Wimperfledermaus nicht zu erwarten. • Bau- und anlagenbedingt kommt es einerseits zum geringfügigen Verlust gering frequentierter Jagdhabitate der Bechsteinfledermaus und des Großen Mausohr. Diese wirken sich jedoch nicht erheblich auf Erhaltungsziele der einzelnen FFH-Gebiete aus, da dort nach wie hinreichend Nahrungshabitate zur Verfügung stehen und die verlorengehenden Biotopstrukturen keine essentiellen Nahrungshabitate für diese beiden Arten darstellen. • Andererseits ist ein möglicher Verlust von Wochenstubenquartieren der Bechsteinfledermaus sowie der von Paarungs- und Einzelquartieren des Großen Mausohrs nicht gänzlich auszuschließen, jedoch aufgrund der geringen Präsenz beider Arten im Bereich des geplanten Windparks eher unwahrscheinlich. Deshalb können auch bau- und anlagenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele dieser beiden Arten in den jeweiligen FFH-Gebieten ausgeschlossen werden.

2	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	*Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter* Es befinden sich keine Naturschutzgebiete innerhalb des vom Vorhaben beanspruchten Raumes. Das am nächsten zum geplanten Windpark liegende Naturschutzgebiet Eyach und Rothenbachtal befindet sich ca. 1.100 m westlich des geplanten Vorhabens.
3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	*Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter* Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des vom Vorhaben beanspruchten Raumes und dessen Wirkraumes.
4	Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG) Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	*Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter* Es befinden sich keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete innerhalb des vom Vorhaben beanspruchten Raumes und dessen Wirkbereichs.
5	Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	*Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter* Naturdenkmäler treten im Bereich der durch das Vorhaben beanspruchten Räume nicht auf.
6	geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	*Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter* Geschützte Landschaftsbestandteile treten im Bereich der durch das Vorhaben beanspruchten Räume nicht auf.
7	gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)	*Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter* Gesetzlich geschützte Biotope treten im Bereich der durch das Vorhaben beanspruchten Räume nicht auf. Innerhalb des 500 m Radius sind folgende gesetzlich geschützten Biotop vorhanden, die jedoch durch das Vorhaben weder direkt noch indirekt betroffen sind: **Nummer** **Kurzbeschreibung** BT -271172351015 Eichen-Sekundärwald BT-271172351005 Buchen-Altholz Brennerberg NO Höfen BT-271172362474 Stillgewässer Hirschgarten SW Waldrennach BT-271172362475 Tannenwald Brennerberg NO Höfen a.d. Enz BT-271172364512 Bach Hummelrain westlich Waldrennach
8	Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG) Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG) Risikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG) Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	*Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter* Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb der Wasserschutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes Grösseltalquellen 236024 sowie innerhalb der Zonen II und III des Wasserschutzgebiet WSG Förteltal 235206. Vorhabenbedingt kommt es zu einer Versieglung von 2.415 qm sowie zu einer dauerhaften Teilversiegelung von 33.353 qm, davon jedoch nur 0,84 ha innerhalb o.g. Wasserschutzgebiete.
9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	*Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter* Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb eines Raumes, in dem die in Vorschriften der EU festgelegen Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.
10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	*Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter* Das Vorhaben befindet sich in der weitgehend von kleineren Orten und ausgedehnten Waldflächen liegenden Randzone des Verdichtungsraums des Oberzentrums Pforzheim und damit nicht innerhalb eines Raumes, der eine hohe Bevölkerungsdichte aufweist.
11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	*Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter* An den fünf geplanten Windenergiestandorten sind nach derzeitigem Kenntnisstand gemäß eines Schreibens des Landesamtes für Denkmalpflege vom 10.07.2017 keine Bau- der Bodendenkmäler bekannt, während in der näheren und weiteren Umgebung Reste von prähistorischem und historischem Bergbau wie Schwerspatgänge und Pingenzüge und Fundstellen von Schlackenplätzen vorzufinden sind.

<u>Prüfstufe 2</u>

Zusätzliche Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht *gemäß Anlage 3 des UVPG*

- **im Rahmen einer <u>standortsbezogenen</u> Vorprüfung, <u>nur</u> bei Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten** (vgl. Prüfstufe 1) **auszufüllen. Relevant sind nur die Umweltauswirkungen des Vorhabens, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der betroffenen Gebiete** (vgl. Prüfstufe 1) **betreffen können** (§ 7 (2))**.**

- **im Rahmen einer <u>allgemeinen</u> Vorprüfung <u>immer auszufüllen</u>**

Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

12	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien) u.a. Prüfung der Betroffenheit von: - Wäldern mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen (Ergebnisse der Waldfunktionenkartierung Baden-Württemberg)	*Art; Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter* Das Vorhabengebiet befindet sich teilweise innerhalb eines Erholungswaldes der Stufe 2.
13	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressource, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien) u.a. Prüfung der Betroffenheit von: - Waldschutzgebieten (§ 32 LWaldG) - Waldbiotopen (§ 33 NatSchG, § 30a LWaldG, sonstige Ergebnisse der Waldbiotopkartierung) - Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans (§ 46 JWMG) - Als Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete vorgesehene Gebiete, in denen vorläufige Anordnungen nach § 52 Abs. 2 , § 53 Abs. 5 WHG, getroffen worden sind - Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG und § 29 WG)	*Art; Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter* Entfällt.

Merkmale der Vorhaben

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

14	Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	*Fläche; Abstand zum maßgeblichen Größenwert*
15	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	*Art; Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter (u.a. während des Vollzugs)*
16	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	*Art; Auswirkungen auf Schutzgüter (u.a. während des Vollzugs)*
17	Erzeugung von Abfällen (im Sinne § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz)	*Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter (u.a. während des Vollzugs)*
18	Umweltverschmutzung und Belästigungen	*Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter (u.a. während des Vollzugs)*
19		*Art, Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter*

	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf: - verwendete Stoffe und Technologien - die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	
20	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	*Art, Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter*
Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der Kriterien 1 –20 zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:		
21	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	*räumlicher Auswirkungsbereich ⇔ schutzgutbezogen*
22	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	*Art, Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter*
23	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	*Schwere von Auswirkungen auf Schutzgüter ⇔ von Bedeutung sind dabei auch die Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Schutzgüter*
24	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,	*Auswirkungen auf Schutzgüter; Quantifizierung*
25	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	*Art, Umfang*
26	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	*Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter*
27	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	*Art, Umfang*

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	
Bei den Vorprüfungen ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.	
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	Zur Vermeidung möglicher vorhabenbezogener Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt werden folgende Maßnahmen durchgeführt:
M 1	Festlegung und Begrenzung des Baufeldes und der Montageflächen (zur Lagerung von Oberboden, Rotor- und Turmteilen etc.) in Nachbarschaft der Anlagenstandorte bzw. der Kranstellflächen zur räumlichen Reduzierung von Eingriffen

	während der Bauphase (z.B. Bodenverdichtung oder Zerstörung der Vegetationsdecke).
M 2	Die Herstellung neuer Zuwegungen und Kranstellflächen erfolgt ausschließlich mit naturraumtypischem Naturschotter oder mit Gütesiegel zertifiziertem Recyclingschotter zur Reduzierung des Versiegelungsgrades und Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Oberbodens und damit auch zur Minimierung der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt.
M 3	Der Schutz des Bodens, seiner Vegetationsdecke sowie des Grundwassers und der hier lebenden Organismen im Bereich der Bauflächen (Baufeld, Kranstellflächen, Maststandort) erfolgt durch Fräsen sowie Abschieben des Oberbodens mit seitlicher separater Zwischenlagerung sowie Wiedereinbau des jeweils autochthonen Oberbodens unter Beachtung der DIN 18915 und DIN 18917. Die im Zuge der Bauphase benötigten Biotope werden nach Beendigung der Baumaßnahme wiederhergestellt oder neue Biotope entwickelt. Hierbei wird zur Minderung der Eingriffe in den Boden unter die Schotterschicht ein Vlies mindestens der Robustheitsklasse GRK 3 verlegt sowie der Boden nach dem Rückbau zur Beseitigung baubedingter Bodenverdichtungen einer 60 cm mächtigen Tiefenlockerung unterzogen.
M 4	Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen im Bereich des Baufeldes werden austretende Schmier- oder Treibstoffe sofort aufgenommen und sachgerecht entsorgt.
M 5	Zum Schutz aller nachgewiesenen und potenziell im Plangebiet vorkommenden Vogel- und Fledermausarten werden alle im Zusammenhang mit dem Bau der Anlagen und der Zuwegung stehenden Baumfällungen und Aufastungen innerhalb des Zeitfensters vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt. Die bis 1. Januar noch nicht gefällten Bereiche werden zum Schutze möglicher Winterbruten des Fichtenkreuzschnabels vorab auf das Vorhandensein solcher Bruten überprüft, da diese Art bereits sehr früh mit der Brut beginnen kann. Alle zwischen dem 01.03. und 31.07. stattfindenden Arbeiten werden tagsüber zwischen Sonnenaufgang und -untergang durchgeführt. Dadurch wird gewährleistet, dass für empfindliche Tierarten in der Reproduktionszeit während der Hauptaktivitätszeit in den Dämmerungsphasen und nachts eine störungsarme Lebensraumnutzung inklusive eines Wechsels zwischen Teilhabitaten möglich ist.
M 6	Alle Baufelder im Wald werden vor dem 01.03. von Stämmen und Wurzeln geräumt, damit sich im Falle längerer Ruhephasen im Baustellenbereich keine trächtigen Weibchen geschützter Arten zur Geburt der Jungen einfinden können und keine Habitate für z.B. Bilche im Eingriffsbereich mehr vorhanden sind.
M 7	Im Rahmen der durchgeführten Feldkontrollen und Recherchen werden für den Nahbereich der geplanten Anlagenstandorte potenzielle Quartierbäume für Fledermäuse und Höhlen für Höhlenbrütende Vogelarten angenommen. Um eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und artenschutzrechtlich relevanten Höhlen bewohnenden Vogelarten ausschließen zu können, werden im gesamten Baufeld, also an den fünf WEA-Standorten und entlang der Zuwegung potenzielle dafür geeignete Gehölze vor Aufnahme der Baumfäll- oder Rodungsarbeiten gezielt auf einen Fledermaus- und Vogelbesatz hin kontrolliert. Sollten Quartiere festgestellt werden, werden geeignete Maßnahmen ergriffen und ein adäquater Ausgleich erbracht.
M 8	Die Windkraftanlagen werden derart betrieben, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Fledermauspopulationen dauerhaft sicher verhindert und eine erhebliche Störung heimischer Fledermausarten sicher vermieden wird. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermäuse durch die Windkraftanlagen ist daher zu verhindern. Hierzu erfolgt ein zweijähriges Gondelmonitoring mittels Batcorder oder Anabat-SD1-Aufnahmegerat nach den Vorgaben des Bundesforschungsprojektes „Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an On-Shore- Windenergieanlangen“ sowie die Erfassung von Witterungsparametern (u. a. Wind, Niederschlag, Temperatur) im Bereich von zwei WEA-Gondeln im Zeitraum von 01.04. - 31.10. Die Erfassungsge-

	räte werden dabei vom 01. April bis 31. August zwischen einer Stunde vor Sonnenuntergang und bis zum Sonnenaufgang, vom 01. September bis 31. Oktober zwischen drei Stunden vor Sonnenuntergang und bis zum Sonnenaufgang betrieben. Während der Aufnahmezeiten werden alle fünf WEA bei einer Windgeschwindigkeit von < 6 m/s und einer Temperatur von > 10 Grad Celsius jeweils in Gondelhöhe abgeschaltet. Die pauschalen Abschaltzeiten während des Monitorings können basierend auf den Ergebnissen des Monitorings aus dem ersten Betriebsjahr angepasst werden. Auf Basis der in den beiden Untersuchungsjahren ermittelten standortbezogenen Aktivitätsdaten wird das Beeinträchtigungsrisiko für hochfliegende und dadurch besonders kollisionsgefährdete Fledermausarten analysiert und bewertet und ein entsprechender Abschalt-Algorithmus entwickelt und in die Steuerung aller neu beantragten Anlagen implementiert.
M 9	Fachgerechtes Versetzen des Baus der Großen Waldameise bei WEA 5
M 10	Zur fachgerechten Umsetzung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen wird eine ökologische Baubegleitung eingesetzt.
M 11	Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu mindern, werden fünf baugleiche WEA mit geringen Rotorgeschwindigkeit und einem Höhenrücken folgend gebaut
M 12	Schutz direkt an das Baufeld angrenzender hochwertiger Vegetations- und Biotopstrukturen gemäß DIN 18920 durch Errichtung eines Vegetationsschutzzaunes oder Kennzeichnung und Sicherung durch Flatter-oder Trassierband

Eingang bei der zuständigen höheren Forstbehörde am ……..	
Behörde	
Referat	
Aktenzeichen	
Bearbeiter/in	
Prüfung der Vollständigkeit der Angaben gem. § 7 Abs. 4 UVPG durch die höhere Forstbehörde	
Vollständigkeit der notwendigen Angaben festgestellt (ggf. nach Nachforderungen) am: ……	

Beurteilung der <u>Prüfstufe 1</u> durch die höhere Forstbehörde im Rahmen einer <u>standortsbezogenen</u> Vorprüfung			
Bearbeiter/in			
Datum			
Liegen im Bereich der Waldumwandlung besondere örtliche Gegebenheiten vor?		**Die Durchführung der Prüfstufe 2, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG angeführten Kriterien (Ziffern 12 bis 27) ist erforderlich.**	
nein	**ja**	**nein**	**ja**
☐	☐	☐	☐

abschließende Gesamteinschätzung der höheren Forstbehörde			
Bearbeiter/in			
Datum			
Auf Grund der Waldumwandlung sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten.		**Die Durchführung einer UVP ist erforderlich.**	
nein	**ja**	**nein**	**ja**
☐	☐	☐	☐

Unterschrift